

Kundmachung

Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen haben

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Markus Lindner	1992	1 FPÖ – Freiheitliche Partei Österreichs

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idGF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Niklas Astner	2006	1 FPÖ – Freiheitliche Partei Österreichs

Sankt Andrä im Sausal, am 14.4.2025

Angeschlagen am: 14.4.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister

